

**Auszug rechtsverbindlicher Bebauungsplan
(Fassung vom 28.05.1998)**



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes
- MD 1 Dorfgebiet gemäß Pkt. 2.4 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- private Grünflächen
- || Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß Pkt. 3.3 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- △ Einzel- und Doppelhaus zulässig
- ⊙ Zahl der Wohneinheiten gemäß Pkt. 4.6 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- Hauptfrischrichtung gemäß Pkt. 5.5.1 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
- Baugrenze
- im gekennzeichneten Bereich ist eine Einfriedung unzulässig
- St Fläche für Stellplätze

B) FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

- 101 bestehende Flurnummer
- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
- bestehendes Nebengebäude
- Gebäude zu entfernen
- geplantes Gebäude

Bebauungsplansatzung

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 9, 10 Abs. 1 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6, 79 und 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21

als **Satzung**:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Inhalt der Änderung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.04.2016.

1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Bauliche Gestaltung

Der Pkt. 5.2 der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 wird wie folgt neu gefasst:

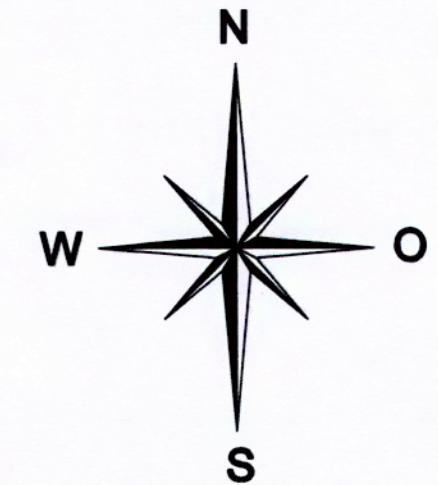
5.2 Gebäude sind länger als breit auszuführen. Die Traufseite muss mindestens ¼ länger sein als die Giebelseite.

3. Schlussbestimmung

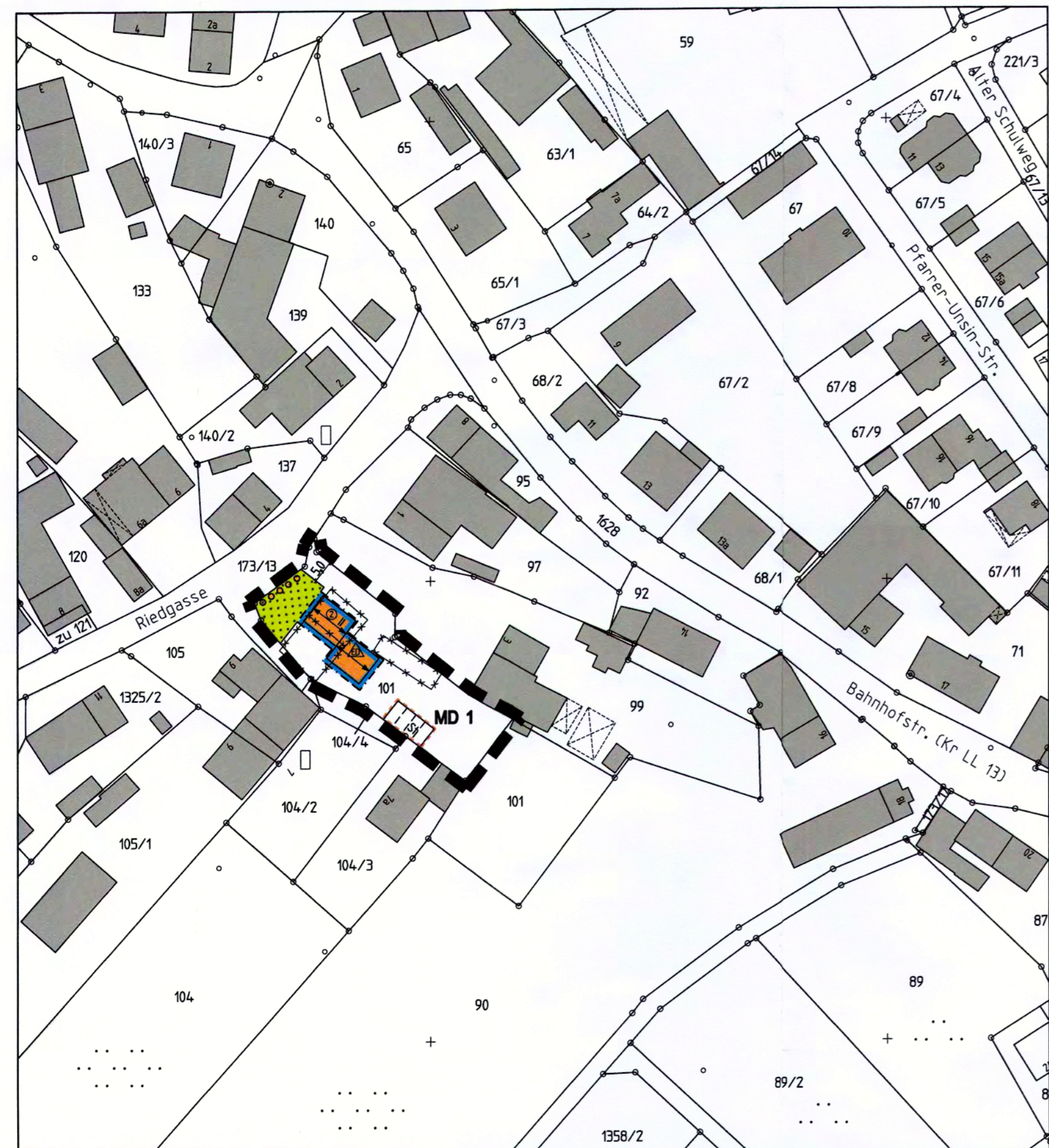
3.1 Mit Ausnahme der zeichnerischen Änderung in der Planzeichnung und der Änderung der textlichen Festsetzung unter Pkt. 5.2 bleiben die sonstigen textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 in der Fassung vom 28.05.1998, einschließlich der bislang rechtsverbindlichen 1. bis 3. Änderung hierzu, unverändert für den Änderungsbereich gültig.

3.2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



**4. Änderung Bebauungsplan
Stand: 14.04.2016**



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.01.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf-Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 beschlossen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt. Der Änderungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren wurden ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 10.02.2016 in der Zeit vom 15.02.2016 bis 18.03.2016 um Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB unterrichtet.
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2015 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2016 bis 18.03.2016 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Walteshausen-Beerenmoosgraben“ Verz. Nr. 1.21 gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 21.04.2016 als Satzung beschlossen.

Geltendorf, 26.04.16

Sedlmayr
2. Bürgermeister



5. Ausgefertigt:

Geltendorf, 26.04.16

Sedlmayr
2. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf-Riedgasse“ Verz. Nr. 1.21 wurde am 28.04.2016 gem. §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

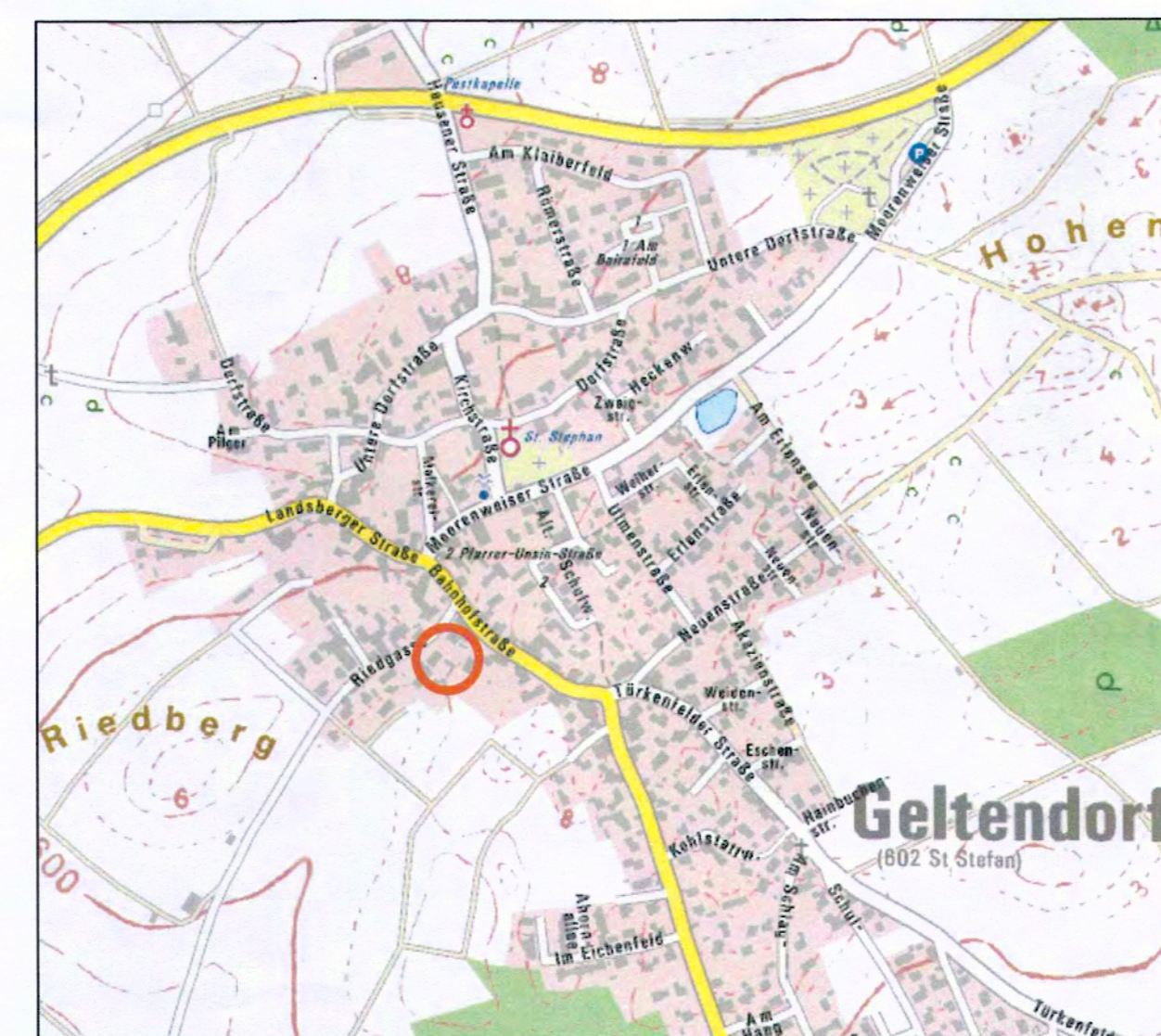
Geltendorf, 28.04.16

Sedlmayr
2. Bürgermeister



ÜBERSICHTSLAGEPLAN

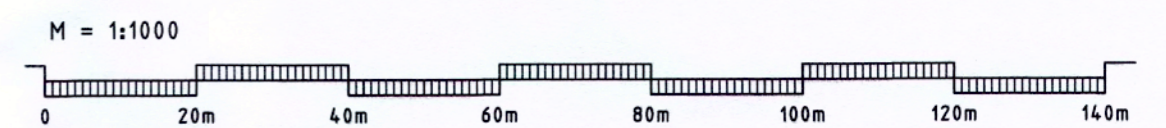
ohne Maßstab



**Gemeinde
GELTENDORF**
Landkreis Landsberg am Lech



BEBAUUNGSPLAN
„Geltendorf - Riedgasse“
Verz.Nr. 1.21
4. Änderung



KISSING, den 03.12.2015
geändert am 21.04.2016

ARNOLD CONSULT AG
Beratende Ingenieure und Architekten
Bahnhofstr. 141, 86438 Kissing
Tel. 08233 / 7915-0, Fax 7915-16
E-Mail: info@arnold-consult.de